



Aargauische Industrie- und
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach
CH-5001 Aarau

Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Rechtsabteilung / Baugesetz
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau

Ort, Datum
Aarau, 28. Februar 2007

Ansprechperson
Doris Wobmann

Telefon direkt
062 837 18 02

E-Mail
doris.wobmann@aihk.ch

F:\DATA_IHK\10_Politik\Vernehmlassungen\2007\BauG Teilrev (K1)\Vernehmlassung AIHK 28Febr2007.doc

Teilrevision des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG)

Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit zur Stellungnahme zur oben genannten Vorlage und geben Ihnen gerne von unseren Überlegungen Kenntnis.

1. Zusammenfassung unserer Stellungnahme

Die Revision versucht, (zu) viele an sich berechnigte Anliegen, insbesondere bezüglich der Steuerung der Mobilität, im Baugesetz zu regeln. Dabei wurden die Anliegen der (bestehenden und auszubauenden) Wirtschaft, sei es als Arbeitgeber, Produzent oder Dienstleister, nicht in genügendem Masse berücksichtigt. Es ist klar, dass es «die» allen Anliegen gerecht werdende Umsetzung kaum geben wird. Die Zuspitzung der Lösungsansätze zu Lasten des auf Individualverkehr angewiesenen Wirtschaftsstandorts können wir jedoch nicht unterstützen.

Aus den ausgeführten Gründen (s. Fragebogen) lehnen wir die Teilrevision des Baugesetzes in der vorliegenden Form ab und weisen sie an den Regierungsrat zur Überarbeitung zurück. Dabei wird er bzw. das BVU dringend ersucht, nicht nur von der wirtschaftsfreundlichen Umsetzung notwendiger Bauvorschriften zu sprechen, sondern diese auch tatsächlich wirtschaftsfreundlich vorzunehmen. Unsere Vorbehalte richten sich insbesondere gegen die geänderten bzw. neuen Bestimmungen im Kapitel «Parkierung».

2. Fragebogen

Den ausgefüllten Fragebogen erhalten Sie beiliegend zu diesem Schreiben.

3. Weitere Anmerkungen

In Ergänzung zum Fragebogen äussern wir uns zu weiteren Themen in- und ausserhalb des Fragebogens und bitten Sie, diese ebenfalls zu berücksichtigen.

3.1 Allgemeines

Die vorgelegten Unterlagen zur Teilrevision werden ausdrücklich verdankt. Diese bieten einen umfangreichen und detaillierten Überblick über den Hintergrund der aktuellen sowie der künftigen geplanten Regelungen. Dabei einbezogen werden die Erkenntnisse und Beschlüsse aus den Berichten «raumentwicklungAARGAU» sowie «mobilitätAARGAU».

Dennoch lehnen wir die vorgeschlagene Teilrevision in der vorliegenden Form ab. Neben den gemäss Fragebogen vorgelegten Gründen erachten wir die Vorlage allgemein als wenig wirtschaftsfreundlich und, soweit verkehrslenkende Massnahmen getroffen werden sollen, als zu einseitig zu Lasten einzelner privater Unternehmungen bzw. Unternehmenszweige (Detailhandel). Der Standort Aargau wird dazu in weit umfassenderem Sinne von einzelnen Revisionsbestimmungen direkt ungünstig beeinflusst (z.B. Mehrwertabgabe, Parkierungskonzept). Wir erachten es als ordnungs- wie auch sachpolitisch falsch, solche direkten standortrelevanten Eingriffe über das Baugesetz vorzunehmen bzw. die zu treffenden Massnahmen müssten sich dann mindestens zu Gunsten des Standorts Aargau auswirken.

Neben diesen direkt die Unternehmen betreffenden Normen erachten wir es auch als fragwürdig, die Kompetenzen der Gemeinden einerseits zu beschränken, ihnen andererseits gerade wieder weitere Belastungen und Aufgaben zuzuordnen.

Schliesslich ersuchen wir das BVU auch, die Bedeutung der verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe oder von nicht im Gesetz selbst geregelten wichtigen Inhalten, nochmals zu überdenken (z.B. der «wirkliche Bedarf» bei Parkfeldern, «grosse» Anzahl notwendiger Parkfelder, usw.). Die Konsequenzen solcher Begriffe und deren Auslegung sollten für alle Rechtssuchenden und -anwendenden, insbesondere für Eigentümer und potenzielle Bauwillige, aber auch für die beteiligten Behörden, möglichst klar und eindeutig gesetzlich geregelt sein. Ermessensspielräume oder schnell (in einer Verordnung) anpassbare Bestimmungen sind nicht grundsätzlich falsch, jedoch sollten dabei stets die dadurch betroffenen Rechtsgüter angemessen geschützt sein.

3.2 Definition der «verkehrsintensiven Nutzung», § 6 Abs. 2 revBauG

Einen besonderen Vorbehalt bringen wir zur vorgeschlagenen Definition der «verkehrsintensiven Nutzung» gemäss § 6 Abs. 2 revBauG vor. Die mit dieser Begriffsbeschreibung vorgenommene Ausweitung verkehrslenkender Massnahmen zu Lasten privater Unternehmen und Betriebe können wir nicht akzeptieren. Die entsprechenden Vorbehalte wurden bei verschiedenen, sich auf diese Definition abstützenden Bestimmungen entsprechend vorgebracht. Dieser Artikel, der im Fragebogen, obwohl von grundsätzlicher Bedeutung, unverständlicherweise nicht erhoben wird, bildet mit ein Hauptgrund unserer auf grundsätzlichen Überlegungen im Interesse unseres Wirtschaftsstandorts beruhenden Ablehnung der Vorlage.

Die näheren Spezifizierungen einer verkehrsintensiven Nutzung (Fahrtenzahl, Zahl der Parkfelder, Nettoladenfläche, «gross») werden mit nicht im Gesetz näher beschriebenen Tatsachen definiert. Der Umstand, dass die heute geltenden Begriffsinhalte in einer regierungsrätl-

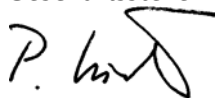
chen Richtlinie, die sich wiederum auf VSS-Normen stützt, trägt wenig zur notwendigen Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit bei. Gleichzeitig stehen diese Inhalte aus formellen Gründen nicht zur öffentlichen Disposition und entsprechen auch in keiner Weise mehr den heutigen verkehrs- und «einkaufstechnischen» Realitäten. Auch dies ist im Gesamtzusammenhang nicht zum Vorteil unserer Wirtschaft.

Schliesslich bemängeln wir insbesondere, dass die Voraussetzungen und Konsequenzen von «verkehrsintensiven Nutzungen» gemäss § 6 Abs. 2 revBauG auch auf Arbeitsplatz- und Produktionsstandorte Anwendung finden sollen. Durch die erwähnten Inhaltsstandards werden künftig bereits mittelgrosse Arbeitgeberbetriebe oder Produktionsstandorte, die bspw. Parkplätze für ihre Mitarbeitenden anbieten, von diesen Regelungen (Parkierungskonzept) betroffen sein. Dies erachten wir ebenfalls als nicht akzeptablen Eingriff in die Privatautonomie der Unternehmen, als negativ für den Standort Aargau und lehnen die Definition in dieser Form aus wirtschaftspolitischen Überlegungen ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der weiteren Bearbeitung dieser Vorlage.

Freundliche Grüsse

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
Geschäftsstelle



Peter Lüscher
Vorsitzender der Geschäftsleitung lic. iur., Rechtsanwältin



Doris Wobmann

Fragebogen Teilrevision Baugesetz